

Antrag

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der AfD

Vollständiger Rückbau und Entsorgung von Windenergieanlagen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD erklärt Niedersachsen zum Windenergieland Nummer eins. Dementsprechend soll die Windenergie an Land und auf See weiter ausgebaut werden. In Niedersachsen gibt es mittlerweile 6 197 installierte Windenergieanlagen an Land, allein im vergangenen Jahr wurden 485 Windenergieanlagen neu errichtet. Die Anzahl stillgelegter Anlagen beträgt 144. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gilt für Vorhabenträger bzw. Bauantragsteller von Windenergieanlagen eine Rückbaupflicht bei dauerhafter Aufgabe von Anlagen im Außenbereich. Vor Abgabe der Verpflichtungserklärung zum vollständigen Rückbau und Beseitigung der Bodenversiegelung kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Es sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die dazugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen zurückzubauen.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde bzw. die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Dabei steht die Auswahl der Sicherungsmaßnahme im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Laut Windenergieerlass 3.4.2.3 können dies z. B. eine Baulast, beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft sein.

Die Rückbauverpflichtung als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB besteht erst seit dem 20.07.2004. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt genehmigt wurden, und Anlagen, die nicht dem Außenbereich zuzuordnen sind, die etwa im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, bestand bzw. besteht die Rückbaupflicht nicht. Da die Windenergie, die eine Anlage einspeist, für 20 Jahre durch das EEG vergütet wird, werden die Anlagen nach Ablauf der Vergütungsdauer vom Netz genommen. Vor diesem Hintergrund werden in den kommenden Jahren etliche Anlagen vom Netz gehen, für die keine Rückbaupflicht besteht. In diesem Zusammenhang wird in den Medien vermehrt auf nicht vollständig zurückgebaute Fundamente hingewiesen. Die meisten Fundamente von Windenergieanlagen auf dem Festland reichen von 1,50 m bis 4 m tief. Pfahlgründungen von ca. 14 bis 40 m werden in Abhängigkeit vom Baugrund unter dem Fundament errichtet. Es gibt für Niedersachsen keine einheitlichen Regelungen, bis zu welcher Tiefe Fundamente zurückgebaut werden müssen. Der Landkreis Cuxhaven hat beispielsweise in der Änderung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes die Rückbautiefe der Fundamente auf 2,5 m festgelegt.

Ein weiteres Problem besteht bezüglich der Entsorgung der Rotorblätter von Windenergieanlagen. Während für Rotorblätter auf Basis von glasfaserverstärkten Kunststoffen geeignete Entsorgungswege bestehen, gibt es für die neue Generation von Rotorblättern aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen noch keine Lösung für deren Entsorgung. Zur Lösung des Problems hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Unterstützung des Umweltministeriums eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Der Landtag stellt fest, dass sich die Landesregierung für einen geregelten und vollständigen Rückbau von Windenergieanlagen einsetzen muss. Es sollte auch eine Lösung gefunden werden, wie mit den vor 2004 installierten Anlagen umgegangen wird. Weiterhin muss kurzfristig eine Lösung für die Entsorgung der Rotorblätter aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen gefunden werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine Überprüfung zu veranlassen, ob von den im Boden verbliebenen Fundamenten demonzierter Anlagen, über die die Landesregierung Kenntnisse hat (siehe Drs. 18/813, Frage 2), ei-

- ne Gefahr für die Umwelt ausgeht, und im Falle einer Gefahr die Entfernung dieser Fundamente zu veranlassen,
2. die Kontrolle des Rückbaus von Windenergieanlagen in den Aufgabenbereich des MU als Oberster Bauaufsichtsbehörde zu legen,
 3. die Pflicht zum vollständigen Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen für Niedersachsen einheitlich und bindend festzulegen,
 4. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass auch für Anlagen, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eingeführt wird, soweit ein Rückbau technisch möglich ist,
 5. die Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) aufzufordern, einen Zwischenbericht zum Stand der Forschung bezüglich der Entsorgungsmöglichkeiten der kohlefaserverstärkten Kunststoffe von Rotorblättern von Windenergieanlagen vorzulegen.

Begründung

Seit Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 steigt die Anzahl der Windenergieanlagen stetig an. Die Berichte von nicht vollständig zurückgebauten Windenergieanlagen häufen sich und beunruhigen die Bevölkerung. Verbliebene Fundamentreste stellen Bodenversiegelungen dar, die die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigen können. So ist sowohl die Filterung als auch die Versickerung von Regenwasser gestört. Es steht außer Frage, dass bereits umfassende Prüfvorgaben bei der Zulassung von Windenergieanlagen bestehen. So werden die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen geprüft und bewertet, und die Errichtung von Windenergieanlagen ist laut Windenergieerlass in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten unzulässig (harte Tabuzonen). Auch findet eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Boden statt. Doch diese Gutachten können nicht das Ausmaß eines jahrzehntelangen Verbleibs der Fundamente im Boden einschätzen. Boden ist ein wichtiger und komplexer Bestandteil des Naturhaushalts und sollte in seiner Gänze geschützt werden. Weiterhin fordert das BauGB i. V. m. dem Windenergieerlass eine vollständige Beseitigung der Fundamente und Bodenversiegelungen. Das Land Niedersachsen sollte diese Forderung ernst nehmen und darüber hinaus die Verantwortung für die Altlasten, die sich aus der fehlenden Rückbauverpflichtung vor dem 20.07.2004 ergeben und ergeben werden, annehmen. Daneben ist für Rotorblätter aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen zeitnah eine Lösung der Entsorgung zu finden, da diese in Zukunft verstärkt verwendet werden.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 14.06.2018)